



- SCHULORDNUNG - (Kurzfassung) Präambel

Die Freiheit des Einzelnen hört da auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.

Die Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern die Fähigkeit zu vermitteln, das Lernen zu lernen, sie zu verantwortungsbewussten, kritischen Menschen zu erziehen, um sie zu Selbst- und Mitbestimmung in der Gesellschaft zu befähigen. Dieser Erziehungsauftrag verlangt gegenseitige Achtung und menschenwürdigen Umgang miteinander. Die Beziehungen zu anderen Menschen sollen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und Solidarität gestaltet werden. Dazu gehört auch die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht.

Mit Sachen und Einrichtungen der Schule, die aus Steuergeldern finanziert werden, muss – auch aus ökologischen Gründen – sorgfältig umgegangen werden.

Um diesen Erziehungszielen und den sozialen Bezügen in der Schule Rechnung zu tragen, haben sich die Kaufmännischen Schulen der Universitätsstadt Marburg die nachstehende Schulordnung gegeben:

1. BEHANDLUNG VON UND UMGANG MIT SACHEN

Jede(r) Einzelne ist für den ordnungsgemäßen Zustand und die Sauberkeit unserer Schule und insbesondere der Klassenräume mitverantwortlich. Helfen Sie daher mit, Schäden zu vermeiden. Melden Sie Mängel bitte unverzüglich den Hausmeistern oder im Sekretariat – auch wegen möglicher Unfallgefahren.

Ebenso sind alle Mitglieder der Schulgemeinde für sparsamen Umgang mit Energie verantwortlich. Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln.

Wer grob fahrlässig oder mutwillig Sachwerte zerstört oder beschädigt, wird persönlich haftbar gemacht. Dies gilt auch für die Einhaltung der **EDV-Nutzerordnung**, die Bestandteil dieser Schulordnung ist! Für minderjährige Schülerinnen und Schüler haften die Erziehungsberechtigten.

Zur Sicherung des Eigentums, wie Motorradhelme, Laptops usw., können gegen eine geringe Gebühr **gesicherte Schrankfächer** angemietet werden (Infos über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer oder das Sekretariat).

2. ENTSCHULDIGUNGSREGELUNGEN



Bei Versäumnis aus Krankheitsgründen muss **spätestens am dritten Fehltag** eine Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung, ggf. ein ärztliches Attest vorliegen! Die ärztliche Bescheinigung wird nur mit der ausdrücklichen Krankenschreibung, den Patientendaten, der Unterschrift des Arztes und dem Praxisstempel anerkannt **Im Berufsschulbereich erfolgt die Mitteilung innerhalb von max. zwei Wochen durch den Ausbildungsbetrieb** (ggf. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Eine bloße Besuchsbescheinigung beim Arzt wird nicht anerkannt.

Bei Prüfung/Klausur ist die Schule am selben Tag zu informieren. Beurlaubungen aus betrieblichen oder privaten Gründen müssen rechtzeitig vorab über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer beantragt werden.

3. AUFENTHALT VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN VOR UNTERRICHTSBEGINN UND IN DEN PAUSEN

Vor Unterrichtsbeginn und in den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Regel auf dem Schulhof, in der Pausenhalle, in der Cafeteria oder in der Mediathek auf. Die Aufgänge und Flure zu den Klassenräumen sind ab 07:40 Uhr zugänglich.

Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt im Lehrerzimmer sowie auf dem Schulgelände des Gymnasiums Philippinum (GP) nicht gestattet. Dieses Verbot schließt auch die Cafeteria des GP ein!

4. DROGEN UND ALKOHOL



Der Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und von Drogen ist auf dem Schulgelände untersagt. Sollten Sie beobachten oder darüber informiert sein, dass auf dem Schulgelände Drogen oder alkoholische Getränke angeboten oder konsumiert werden, so wenden Sie sich bitte an die aufsichtsführende Lehrkraft oder an die Schulleitung, den Lehrer/die Lehrerin für Suchtberatung oder eine Lehrerin/einen Lehrer Ihres Vertrauens.

5. RAUCHEN



Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände **generell** verboten! Dies gilt genauso für die **Zufahrten**.

6. ESSEN UND GETRÄNKE



Essen und Getränke können nur in den Pausen und in Freistunden gekauft werden (Bestellungen für das Mittagessen bis zur 1. Pause). **Offene Automatengetränke** dürfen nur in der Pausenhalle oder auf dem Schulhof konsumiert werden. Auch wegen der Unfallgefahren – insbesondere Flur- und Treppenhäusverschmutzung – dürfen offene Getränke nicht mit in die Klassen- und Fachräume genommen werden.



Die Abfälle sollen getrennt nach Sorten entsorgt werden (siehe getrennte Sammelabfallbehälter in den Klassenräumen).

7. GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE UND HANDYS



Gefährliche Gegenstände, z. B. Waffen, Schlagringe, feststehende Messer, dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden!

Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, sind auszuschalten (Stummschaltung genügt nicht!). Die unterrichtende Lehrkraft kann in begründeten Fällen Ausnahmen gestatten.

Bei Zuwiderhandlungen kann ein entsprechendes Gerät vorübergehend einbehalten werden.

8. NOTFALLTÜREN



Die besonders gekennzeichneten Notfalltüren helfen im Gefahrenfall Leben retten. Alle Lehrkräfte und die Hausmeister achten darauf, dass diese Türen geschlossen sind, kontrollieren aber die Funktionsfähigkeit, d. h. die Türen müssen sich durch Entriegeln des Notfallhebels nach außen öffnen lassen. Schülerinnen und Schülern ist das Öffnen der Notfalltüren nur bei Gefahr und bei Feueralarm gestattet. Beachten Sie die Notfalleinweisungen, die in jedem Raum aushängen.

9. PARKREGELN

Der Schulhof darf nicht als Parkplatz benutzt werden.



Für Schülerinnen und Schüler gibt es ausreichend Parkplatz am Georg-Gassmann-Stadion (Fußweg 100 Meter).

Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist nur ausnahmsweise den Schülerinnen und Schülern gestattet, die über eine **gültige Parkberechtigungskarte** verfügen. Diese ist gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen bzw. auszulegen. Wer dies nicht befolgt, wird als unberechtigt parkend angesehen und kann kostenpflichtig abgeschleppt werden!

Fahrräder können in den Fahrradabstellanlagen direkt am Schulgebäude abgestellt werden. Für Motorräder etc. gibt es eine ausgewiesene Parkfläche zwischen dem Gymnasium Philippinum und den Kaufmännischen Schulen.

Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Auf der Zufahrt zum Parkdeck ist das Parken verboten (Feuerwehrezufahrt)!

10. VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 können das Schulgelände in den Zwischenstunden und in der Mittagspause verlassen.

Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 können das Schulgelände in den Zwischenstunden und in der Mittagspause nur verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer schriftlich beantragen.

11. VERSTOß GEGEN DIE SCHULORDNUNG

Personen, die gegen die Schulordnung verstoßen haben, müssen auf Verlangen ihre Personalien und Klassenbezeichnung angeben. Weitere Ordnungsmaßnahmen werden ggf. nach dem Hessischen Schulgesetz eingeleitet.